

XXII. Jahrgang. III. Nr. 40. 17. September 1870.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Gebühren in den eidg. Niederlagshäusern.

(Vom 7. September 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Berücksichtigung eines durch die Bundesversammlung am 18. Juli
1870 beschlossenen Postulates*);
auf den Antrag des Handels- und Zolldepartements;
in Abänderung des Art. 80 der Vollziehungsverordnung zum Zoll-
gesetz vom 30. November 1857**),

beschließt:

Die Gebühren in den eidgenössischen Niederlagshäusern sind fest-
gesetzt wie folgt:

- 1) Für die Ausstellung eines Niederlagsscheines ohne Rück-
sicht auf die Zahl der Frachtstücke 15 Rp.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band X, Seite 209.

**) " " " " V, " 723.

2) Waggebühren :

- a. für gemeine rohe Metalle, rohe Baumwolle, rohe Wolle, Krapp, Farbehölzer und Getreide, per Zentner 3 Rp.
 b. für alle übrigen Artikel, per Zentner 5 "

3) Lagergebühren (soweit sie für die eidgenössische Zollverwaltung erhoben werden):

für die Waaren der 1. Klasse		5 Rp.	} per Zentner und per Monat.
" " " " 2. "		10 "	
" " " " 3. "		15 "	

Bruchtheile " unter " einem Monat werden für einen ganzen Monat gerechnet.

Die Klassirung der Waaren in die drei aufgestellten Klassen ist Sache des Handels- und Zolldepartements.

Der Art. 80 der oben angerufenen Vollziehungsverordnung ist aufgehoben. Dieser Beschluß tritt auf 1. Oktober 1870 in Kraft. Das Handels- und Zolldepartement ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 7. September 1870.

Zu Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schlegel.

T a r i f

der

**Lagergebühren in den eidgenössischen Niederlagshäusern,
genehmigt durch vorstehenden Beschluß.**

Klasse I Rappen 5 vom Zentner und per Monat.

Alabaster.	Krapp.
Asphalt.	Kreide, rohe.
Blei in Blöcken.	Malz.
Braunstein.	Marmor, roh.
Cement.	Mehl.
Sichorienwurzeln.	Metalle, rohe.
Drath.	Mühlsteine.
Eisen, rohes, geschmiedetes oder gewalztes.	Reis.
Eisenblech, rohes.	Salz.
Eisenguß.	Sämereien.
Ebenistenholz in Blöcken.	Seegras.
Farbhölzer.	Schleifsteine.
Getreide in Säcken.	Schwamm, roher.
Glätte.	Schwerspath.
Graphit.	Sumach.
Kleien.	Zink in Blöcken.
	Zinn in Blöcken.

Klasse II Rappen 10 vom Zentner und per Monat.

Alaun.	Gachou.
Amlung.	Chemische Produkte.
Apothekerwaaren.	Chlorkalk.
Baumwolle.	Sichorienkaffe.
Bettfedern.	Droguerien.
Bier in Fässern.	Ebenistenholz, gesägtes.
Blech von Kupfer.	Eisenwaaren.
Blech von Messing und verzinkt.	Essig in Fässern.
Borsten.	Extrakte von Farbstoffen.
Branntwein in Fässern.	Farben, zubereitete.
Butter.	Felle und Häute.

Fettwaaren aller Art.
 Fleisch, gesalzen und getrocknet.
 Fournirholz, geschnitten.
 Garne aller Art.
 Galläpfel.
 Gelatine.
 Gummi.
 Haare aller Art.
 Hanf und Flachsb.
 Harz, Honig.
 Hopfen.
 Indigo.
 Kali aller Art.
 Kastanien.
 Käse und Käsefab.
 Kaffee.
 Leder.
 Leim.
 Marmor in Platten.
 Maschinen.
 Mineralwasser.
 Möbeln, alte.
 Naturalien.
 Nudeln.

Obst, gedörrtes.
 Oel in Fässern u. medizinisches.
 Pafleinwand.
 Pafpapier.
 Pech.
 Quercitron.
 Salpeter.
 Säuren, flüssige.
 Schwefel.
 Seife.
 Soda.
 Südsrüchte.
 Tabakblätter.
 Talg.
 Terpentin.
 Thran und Degras.
 Töpferwaaren aller Art.
 Vitriol.
 Wachs.
 Wein in Fässern.
 Weinstein.
 Wolle.
 Zucker und Syrup.

Klasse III Rappen 15 vom Zentner und per Monat.

Arbeiten, feine.
 Arbeiten, fertige.
 Bijouterie.
 Bücher.
 Branntwein in Flaschen.
 Cigarren.
 Essenzen, feine.
 Gewaaren, feine.
 Effekten.
 Glaswaaren aller Art.
 Gemälde.
 Gewebe von Baumwolle, Leinen, Wolle oder Seide.
 Instrumente aller Art.
 Kurze Waaren.

Lederwaaren.
 Leinwand und Zwisch.
 Möbeln, neue.
 Papier, Druck- und Schreibpapier und Tapeten.
 Plombirte Frachtküfe.
 Regen- und Sonnenschirme.
 Seide, Seidenabfälle u. Cocons.
 Seidenwaaren.
 Spiegel aller Art.
 Spiegelglas.
 Spielzeug.
 Strohwaaren.
 Tabak, fabrizirter.
 Wein in Flaschen.



Bundesrathsbeschluss betreffend die Gebühren in den eidg. Niederlagshäusern. (Vom 7. September 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.09.1870
Date	
Data	
Seite	313-316
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 639

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.